

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Novellierung der AVBFernwärmeV/FFVAV vom 25.07.2024

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die dringend notwendige umfassende Novellierung der AVBFernwärmeV/FFVAV angestoßen hat. Mit der umfassendsten Novellierung der AVBFernwärmeV seit deren Inkrafttreten werden wichtige Aspekte in der Transformation der Wärmeversorgung durch entsprechende Neuregelungen adressiert.

Wesentliche Ziele der Novellierung sind die Stärkung der Verbraucherrechte und der Transparenz nebst der Angleichung der Vorgaben für die Wärmeversorgung an Vorgaben aus dem Strom- und Gasbereich (NDAV, NAV), die Stabilisierung des wirtschaftlichen Rahmens für einen effizienten Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie die Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung. Die GEODE begrüßt die Bestrebungen die Verbraucherrechte mit den Vorgaben aus dem Strom- und Gasbereich zu harmonisieren, aber gleichzeitig die Besonderheiten der Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Um eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu erreichen, sind insbesondere die Neuregelungen zur eingeschränkten einseitigen Leistungsanpassung durch den Wärmekunden sowie zur einseitigen Anpassung von Preisregelungen durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zwingend notwendig. Auch die Anpassung der Formerfordernisse vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sind grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings besteht aus unserer Sicht an einigen Stellen noch Klarstellungsbedarf bzw. greifen die Regelungen an einigen Stellen noch zu kurz, um die genannten Ziele zu erreichen.

Dies vorweggenommen, möchte die GEODE zu folgenden Regelungsentwürfen im Einzelnen Stellung nehmen:

- **Zu § 1a Abs. 1 Nr. 8 lit. b.) AVBFernwärmeV-E:**

Die Pflicht zur Information über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen soll bei Einsatz von KWK-Anlagen nach dem Regelungsentwurf nach der Carnot-Methode erfolgen. Bislang gab es keine Einschränkung der Methode zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen, so dass die gängigen Methoden Verwendung fanden. Das CO₂KostAufG sieht für den Ausweis von Treibhausgasemissionen für Wärmelieferanten – ebenso wie die Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) – eine Verteilung bei KWK-Anlagen nach der „finnischen Methode“ vor (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 CO₂KostAufG). Die unterschiedlichen Anforderungen an die verwendete Aufteilungsmethode können dazu führen, dass unterschiedliche Werte ermittelt und bereitgestellt werden. Dies ist für Wärmekunden nur schwer nachzuvollziehen und verfehlt die gewünschte Transparenz.

- **Zu § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E:**

Gemäß dem angepassten § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV sollen nunmehr nicht nur die Preise aus vergleichbaren Versorgungsverhältnissen gelten, sondern auch die entsprechenden allgemeinen Versorgungsbedingungen. Nach dem angedachten § 2a AVBFernwärmeV sollen jedoch künftig verschiedene allgemeine Versorgungsbedingungen in einem Netz möglich sein. Es ist nach derzeitigem Entwurfsstand unklar, welche Versorgungsbedingungen im Falle des faktischen Vertragsschlusses dann konkret Anwendung finden sollen. Hier ist außerdem fraglich, wie weit diese Regelung reichen soll: Sollen auch in anderen Verträgen vereinbarte Laufzeiten angewendet werden?

- **Zu § 2a AVBFernwärmeV-E:**

Die Preisgestaltung für verschiedene Produkte muss die tatsächlichen Mengen und Kosten des Gesamtsystems in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen und kann deshalb zu komplexen Rückkopplungseffekten zwischen verschiedenen Produktgruppen und zu ständigen Anpassungsbedarfen im Standardmix führen. Denn, anders als im Strom- und Gasbereich, ist es nicht möglich zusätzlich virtuell, d.h. entkoppelt vom tatsächlichen physischen Produkt, grüne Wärme für ein „grünes Produkt“ zuzukaufen.

Durch unterschiedliche Tarife entstehen auch verschiedene Preisänderungsklauseln und Primärenergiefaktoren, die von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten Energiemix abweichen können und für den Kunden schwer nachvollziehbar sein können. Die in der Verordnung adressierten Anforderungen an den Verbraucherschutz werden dadurch konterkariert.

- **Zu § 3 AVBFernwärmeV-E:**

Über den Leistungspreis müssen die Kosten der Wärmebereitstellung abgedeckt werden. Eine nachträgliche einseitige Leistungsanpassung des Kunden kann in Masse auch in größeren Wärmenetzen dazu führen, dass die für die Vertragslaufzeit kalkulierten Einnahmen nicht generiert werden können, um getätigte Investitionen in die Wärmesysteme planmäßig finanzieren zu können. Dies ist vor allem in neu zu errichtenden Wärmenetzen als kritisch zu betrachten.

In Anlehnung an § 29 Abs. 7 WPB sollte ein Leistungsanpassungsrecht nicht bestehen, wenn die Anforderungen nach der Energieeffizienzrichtlinie und dem WPG nur vorübergehend unterschritten oder absehbar erreicht werden.

Das Sonderkündigungsrecht könnte ebenfalls eingeschränkt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung gemäß § 71b Abs. 2 GEG vorliegt, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn ein Vertragsverhältnis durch einen Vorvertrag gemäß § 71 j GEG zustande gekommen ist.

- **Zu § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E:**

Für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen sollte klargestellt werden, was mit einer Unterbrechung für „kurze Dauer“ gemeint ist.

- **Zu § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E:**

In § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E ist von einer „erheblichen“, in § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E von einer „wesentlichen“ Erhöhung der vereinbarten Leistung die Rede. Worin liegt hier konkret der Unterschied? Der Begriff der Wesentlichkeit ist definiert. Der Begriff der Erheblichkeit hingegen nicht. Hier sollte eine Klarstellung aufgenommen werden.

- **Zu § 24 AVBFernwärmeV-E:**

Die Verwendung von Indizes im Kostenelement erfordert jetzt eine Abbildung des eingesetzten Energieträgers und der jeweiligen Beschaffungsstruktur mit angemessener Genauigkeit. Es ist zunächst unklar, was hier unter „angemessener Genauigkeit“ verstanden wird. Soll die Rechtsprechung des BGH zur „Kostenorientierung“ verschärft werden? Können künftig noch Indizes des Statistischen Bundesamts im Kostenelement verwendet werden? Diese sind ihrem Wesen nach etwas allgemeiner und daher auch weniger genau. Die Aufnahme dieses Satzes sollte überdacht werden.

Zudem ist bei fehlenden Indizes (z.B. bei Geothermie oder Abwärme) dann anscheinend nur die Verwendung der tatsächlichen Kosten möglich. Hier ist fraglich, wie weit die individuellen Kostenstrukturen (v.a. bei Fremdbezug) überhaupt offengelegt werden können und wie eine wirtschaftliche Betriebsführung im Streitfall konkret bewiesen werden soll.

Die Absätze 3 bis 5 des § 24 sollten gestrichen werden. Uns ist kein Anwendungsfall aus der Praxis bekannt. Bei Kunden sorgen die Regelungen häufig für Verwirrung. Dies gilt insbesondere für das Sonderkündigungsrecht, das darin geregelt ist.

- **Zu § 24a AVBFernwärmeV-E:**

Im Rahmen des einseitigen Änderungsrechts der Preisänderungsklauseln sollte auch eindeutig die Änderung der Basispreise erlaubt werden, da durch eine Umstellung auf einen neuen Energieträger/Erzeugungstechnologie der Preis pro Energieeinheit deutlich höher als der für den bisherigen Energieträger sein kann. Dies kann regelmäßig nur über eine entsprechende Anpassung der Basispreise abgebildet werden.

- **Zu § 32 AVBFernwärmeV-E:**

Die Verkürzung der Höchstlaufzeit in allen anderen Fällen (außer bei Neuanschluss oder wesentlicher Leistungserhöhung) könnte bei Contractingmodellen mit neuen Heizungsanlagen dazu führen, dass diese unwirtschaftlich werden, wenn diese nicht wie ein neu hergestellter Hausanschluss behandelt werden. Diese sollten dem neu hergestellten Hausanschluss gleichgestellt werden, um die Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Dies sollte klargestellt werden. Hier könnte – wie bislang – auf das Vorliegen von erheblichen Investitionen beim Wärmeversorger abgestellt werden, die eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren rechtfertigt.

- **Zu § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E:**

Dem Fernwärmeversorger liegen insbes. bei privater und gewerblicher Vermietung regelmäßig keine Daten von den Mietern vor, um diese über den Zahlungsrückstand des Kunden zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonst. Ersatzmaßnahme zu ermöglichen.

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 20.08.2024

Michael Teigeler
Vorstandsvorsitzender GEODE Deutschland

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.